

## **beglaubigte Abschrift**

### **Gebührensatzung zur Abfallentsorgung von pflanzlichen Abfällen in der Stadt Waldsassen (Abfallentsorgungsgebührensatzung - AbfGS)**

**vom 15.03.2023**

Die Stadt Waldsassen erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) in Verbindung mit Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) und § 11 Satzung zur Regelung der Abfallentsorgung von pflanzlichen Abfällen in der Stadt Waldsassen (Abfallentsorgungssatzung – AbfES) vom 15.03.2023 folgende Satzung:

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.
- (2) Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch Entwertung von Punkten auf Punktekarten (§ 5), die vor der Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung im Rathaus der Stadt zu erwerben sind.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt benutzt.
- (2) Benutzer ist, wer pflanzliche Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2 AbfES zur örtlichen Sammelstelle der Stadt anliefert oder aufgrund der Verpflichtung nach § 5 Abs. 2 AbfES bringt.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Gebührenmaßstab**

Die Gebühr bestimmt sich nach der Menge der angelieferten pflanzlichen Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2 AbfES im lose geschütteten Zustand, gemessen in Volumen.

#### **§ 4 Gebührensatz**

Die Gebühr für die Entsorgung der angelieferten pflanzlichen Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2 AbfES beträgt:

- |  |        |
|--|--------|
| - Mindestgebühr bis 0,25 m <sup>3</sup>      | 2,00 € |
| - je weitere angefangene 0,25 m <sup>3</sup> | 2,00 € |

## **§ 5 Punktekarten**

(1) Es können folgende Punktekarten erworben werden:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Kartenpreis</b>	<b>Gegenwert des Abfallvolumens</b>
5 Punktekarte	10,00 €	1,25 m <sup>3</sup>
10 Punktekarte	20,00 €	2,50 m <sup>3</sup>
20 Punktekarte	40,00 €	5,00 m <sup>3</sup>
Die Gebühr für ein Abfallvolumen von 0,25 m <sup>3</sup> beträgt 2,00 € und entspricht einem Punkt auf der jeweiligen Punktekarte.		

(2) Der Kartenpreis ist beim Erwerb der Punktekarte unmittelbar zur Zahlung fällig.

(3) Der beim Erwerb der Punktekarten entrichtete Betrag wird für verlorene oder nicht in Anspruch genommene Punktekarten nicht erstattet.

## **§ 6 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Übergabe der Abfälle.

## **§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Gebühr wird mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

(2) Die Punkte, die dem Gegenwert der fälligen Gebühr entsprechen, werden unverzüglich auf der Punktekarte entwertet (§ 1 Abs. 2).

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waldsassen, 15.03.2023  
Stadt Waldsassen

gez. (S.)

Bernd Sommer  
Erster Bürgermeister

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 15.03.2023 in der Verwaltung der Stadt Waldsassen (Rathaus, Stadtbauamt, II. Stock, ZimmerNr. 2.06, Basilikaplatz 3, 95652 Waldsassen) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 16.03.2023 bekannt gemacht und am 03.04.2023 wieder abgenommen.

Waldsassen, 02.05.2023  
Stadt Waldsassen

gez. (S.)

Bernd Sommer  
Erster Bürgermeister

### **Zur Beglaubigung:**

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift der Satzung mit der Urschrift wird beglaubigt.

Waldsassen, 02.05.2023  
Stadt Waldsassen

Bernd Sommer  
Erster Bürgermeister

